Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 2 (1818-1821)

Rubrik: Eidgenössische Beschlüsse, Verordnungen, Concordate und Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit benachbarten Staaten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenössische

Beschlüsse,

Verordnungen, Concordate

und

Verkommnisse

der Eidgenossenschaft

mit benachbarten Staaten.

Da die in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Concordate über Gegenstände des innern Verkehrs; so wie die in Kraft bestehenden besondern Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit benachbarten Staaten bis dahin der Sammlung der Gesetze und Dekrete mit wenigen Ausnahmen nicht einverleibt worden, so werden sie hier als zweytes Heft des zweyten Bandes der neuen Sammlung vollständig zusammengedruckt heraus gegeben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche im ersten Heft dieses Bandes S. 210 und 213 enthalten sind.

Bundes-Vertrag

zwischen

den XXII Cantonen der Schweiz.

(Vom 7. August 1815.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

1) Die XXII souverainen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen

Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

des Bundes-Vertrags werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

2) Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert, wie folgt:

Zürich	Mann	3858
Bern	—	4584
Luzern	—	1734
Ury	—	236
Schwyz	—	602
Unterwalden	—	382
Glarus	—	482
Zug	—	250
Freyburg	—	1240
Solothurn	—	904
Basel	—	818
Schaffhausen	—	466
Appenzell	—	972
St. Gallen	—	2630
Graubündten	—	2000
Aargau	—	2410
Thurgau	—	1670
Tessin	—	1804
Waadt	—	2964
Wallis	—	1280
Neuenburg	—	1000
Genf	—	600
Total:	Mann	32886

Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtiget werden *). Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

3) Die Geldbeyträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Cantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Zürich	Franken	77153
Bern	—	91695
Luzern	—	26016
Ury	—	1184
Schwyz	—	3012
Unterwalden	—	1907
Glarus	—	4823
Zug	—	2491
Freyburg	—	18591
Solothurn	—	18097
Basel	—	20450
Schaffhausen	—	9327
Appenzell	—	9728
St. Gallen	—	39451
Graubündten	—	12000
Aargau	—	52212
Thurgau	—	25052
Tessin	—	18059
Waadt	—	59273
Wallis	—	9600
Neuenburg	—	25000
Genf	—	15000
Total:	Franken	540107

*) S. unten S. 330. die berichtigte Scala.

Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

Diese Vertheilung der Geldbeyträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Cantone berichtiget werden *). Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafts-Contigenter, von 20 zu 20 Jahren statt haben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenößische Kriegs-Cassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geld-Contingents anwachsen soll.

Diese Kriegs-Cassa soll ausschließlich nur zu Militär-Kosten bey eidgenößischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geld-Contingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegs-Cassa bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegs-Cassa soll eine Eingangs-Gebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Gränz-Cantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungs-Führung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.

4) Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder

*) S. unten S. 330 die berichtigte Scala.

Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zu Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bey fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen, mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zu Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr, werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bey innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besondern Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.

5) Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundes-Vertrag gewährleistet sind, werden an das Eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwey streitenden Cantone wählt aus den Magistrats-Personen anderer Cantone zwey, oder, wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Cantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthey gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beyzulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der Sache unpartheyischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, und einer der Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobey aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromiß-Spruch; geschiehet aber keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des

Eides für ihren Canton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

Bey allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

6) Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.

7) Die Eidgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII Cantone, keine Unterthanen-Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantons-Bürger seyn.

8) Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundes-Vertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Cantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drey Viertheile der Cantons-Stimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militair-Capitulationen und Verträge über ökonomische und Polizey-Gegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidgenößische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die Eidgenößischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Cantons-Regierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militair-Contingents an.

9) Bey außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die

Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenößischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundes-Angelegenheiten, Eidgenößische Repräsentanten beyordnen; in beyden Fällen sind zwey Drittheile der Stimmen erforderlich.

Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

Die Eidgenößischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln.

Den ersten Eidgenößischen Repräsentant geben abwechselnd die zwey Direktorial-Orte, die nicht im Amt stehen.

Den zweyten Ury, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

Den vierten Freyburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubündten, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den Eidgenößischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die Eidgenößischen Repräsentanten werden aus der Bundes-Cassa entschädigt.

Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

10) Die Leitung der Bundes-Angelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Das Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwey Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine Eidgenössische Kanzley beygeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

11) Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freye Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.

Diese Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft.

12) Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons-Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

Bundes-Vertrag. 7. August 1815.

13) Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1ten November 1804 auf drey Millionen, einmal hundert achtzehntausend, dreyhundert sechs und dreyßig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

14) Alle Eidgenößische Concordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungs-Beschlüsse, soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen.

15) Sowohl gegenwärtiger Bundes-Vertrag, als auch die Cantonal-Verfassungen sollen in das Eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Bundes-Vertrag. 1816 und 1817.

Scala der Mannschafts- und Geldbeyträge.

	Mannschafts-Contingent. Mann.	Geldbeytrag. Franken.
Zürich	3700	74000
Bern	5824	104080
Luzern	1734	26010
Ury	236	1180
Schwyz	602	3010
Unterwalden ob dem Wald	221	1105
Unterwalden nid dem Wald	161	805
Glarus	482	3615
Zug	250	1250
Freyburg	1240	18600
Solothurn	904	13560
Basel	918	22950
Schaffhausen	466	9320
Appenzell außer Rhoden	772	7720
Appenzell inner Rhoden	200	1500
St. Gallen	2630	39450
Graubündten	1600	12000
Aargau	2410	48200
Thurgau	1520	22800
Tessin	1804	18040
Waadt	2964	59280
Wallis	1280	9600
Neuenburg	960	19200
Genf	880	22000
Total	33758	539275

Beschlüsse, Verordnungen und Concordate über Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und der Polizey.

I.

Beschlüsse über den freyen Verkehr mit Lebensmitteln.

A.

(Vom 15. July 1818.)

Eidgenöß. Beschlüsse. 15. July 1818.

Zu getreuer und genauer Handhabung der deutlichen Vorschrift des XI. Artikels des Bundes-Vertrags, welcher für Lebensmittel und Landeserzeugnisse den freyen Kauf, so wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von

Eidgenöß. Beschlüsse. 15. July 1818.

einem Canton zum andern sichert; und damit durch Anwendung des Nachsatzes nicht die Hauptbestimmung dieses Artikels entkräftet werde,

beschließt die Tagsatzung:

1) Es sollen bey Anwendung des Nachsatzes des §. XI. der Bundes-Verfassung, welcher den Cantonen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf, Polizey-Verfügungen vorbehält, in so ferne dieselben gegen die eigenen Cantons-Bürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden, — niemals solche Verordnungen statt finden, welche den Hauptbestimmungen obigen Artikels zuwider, in Sperranstalten von Canton gegen Canton ausarten würden.

2) In Folge dessen sind auch alle diesem bundesgemäßen Grundsatz zuwider laufende Verfügungen, die im einen oder andern Canton bestehen möchten, als unzuläßig erklärt, und sollen aufgehoben werden.

3) Sollten künftig von einem Canton solche Verfügungen getroffen werden, so ist der Vorort beauftragt, auf die ihm dagegen von einem Stand zukommende begründete Beschwerde, seine Einwirkung gegen jenen eintreten zu lassen, und ihn zu getreuer Erfüllung der Bundes-Pflichten anzuweisen.

B. (Vom

B.

Vom 13. July 1819.

1) Die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach einem auswärtigen Staat, kann nur dann beschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum verboten werden, wenn entweder der Staat, gegen den die Maßregel ergriffen wird, die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach der Schweiz verboten hat, oder im Fall ausserordentlicher Umstände.

2) In dem einen oder andern dieser Fälle, werden die ersten Verfügungen von den Cantons-Regierungen getroffen. Die Regierung ist aber verpflichtet, von den getroffenen Maßnahmen und deren Veranlassung den Eidgenößischen Vorort sogleich und umständlich in Kenntniß zu setzen.

3) Falls der Eidgenößische Vorort der getroffenen Verfügung seine Zustimmung versagt, oder wenn andere Eidgenößische Stände sich in Folge der nämlichen Verfügung verletzt glauben, die betreffende Cantons-Regierung aber auf der Maßnahme bestehen sollte, so wird sogleich die Eidgenößische Berathung eingeleitet und über die Fortdauer oder Aufhebung der Verfügung entschieden.

4) Der Eidgenößische Vorort ist ersucht, bey jedem günstigen Anlaß dahin zu wirken, daß von den benachbarten Staaten, der Schweiz die freye Aus- und Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln gestattet, und auch für künftig zugesichert werde.

5) Von keinem Canton soll die Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln, die vom Ausland kommen und

Eidgenöß. Beschlüsse. 13. July 1819.

für einen andern Canton bestimmt sind, weder gehemmt, noch erschwert werden.

6) Da für den freyen Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln im Innern der Schweiz, der Bundes-Vertrag selbst, eine feyerliche Gewährleistung enthält, und alles was in den Verhältnissen mit auswärtigen Staaten diese nämliche Freyheit des Verkehrs betrifft, als eine wichtige Angelegenheit des gesammten Bundes betrachtet werden muß; so sind auch die darüber gefaßten Conclusa als verbindliche Tagsatzungs-Beschlüsse anzusehen.

II.

Beschluß

wegen freyer Ausfuhr des Stoffes zur Papier-Fabrikation.

(Vom 5. July 1810; bestätigt den 13. July 1818.)

---

5. July 1810. 13. July 1818.

1) Da durch den Bundes-Vertrag für den freyen Umlauf der Handelswaaren die Gewährleistung gegeben wird; so soll auch der Ankauf und der Verkehr mit den zur Papier-Fabrikation nöthigen Stoffen, im Innern der Schweiz, von einem Canton gegen den andern, nicht verboten oder erschwert werden.

2) Dabey will jedoch die Tagsatzung keinen Löbl. Stand in der Ausübung der erforderlichen Aufsicht und in denjenigen Maßregeln behindern, denen Leute, die sich mit Sammeln und Verkaufen der Hadern abgeben, von Polizey wegen, zu Meidung des Hausirens und anderer Mißbräuche, unterworfen werden mögen.

Eidgenöß. Beschlüsse. 5. July 1810. 13. July 1818.

III.

Concordate,

betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Concurse.

A.

Forum des zu belangenden Schuldners.

(Vom 15. Juny 1804; bestätigt den 8. July 1818.)

Alle Cantone sind concordatweise über den Grundsatz übereingekommen: Daß der seßhafte, aufrecht stehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sey.

15. Juny 1804. 8. July 1818.

Eidgenöß. Beschlüsse. 15. Juny 1804. 8. July 1818.

B.

Gerichtliche Betreibungen.

1) Es liegt in den Befugnissen jedes Cantons, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Cantons-Bürger selbst.

2) Die Standes-Regierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen, und unkostspielig einzurichten.

3) Sie werden endlich gegen betriegerische Falliten, entweder schon bestehende Gesetze handhaben, oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusetzen.

Note. Diesem Concordat sind XXI. Cantone beygetreten; mit Vorbehalt der Convenienz gegen den Canton Schwyz, welcher die Reciprocität in dem Sinn beobachtet, daß er andere Eidgenossen, in Betreibungssachen, wie seine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder diesen letztern in den betreffenden Cantonen gleiches Recht, wie den eigenen Angehörigen, gehalten werde.

C.

Concurs-Recht in Falliments-Fällen.

1) In Falliments-Fällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der

privilegirten und der allgemeinen Classe, nach gleichen Rechten behandelt und collocirt, wie die Bewohner des Cantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

Eidgenöß. Beschlüsse. 15. Juny 1804. 8. July 1818.

2) Diese Gleichheit in Collocationen und Concursen, welche der eine Canton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besondern Gesetzen desjenigen Cantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

3) Zwischen denjenigen Cantonen, welche dieser Verkommniß beytreten, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Massa gelegt werden.

4) Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beytretenden Cantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beytretenden, wird in allen Fällen die Reciprocität vorbehalten.

Note. Diesem Concordat sind beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Ausser-Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Schwyz hat festgesetzt, daß die Angehörigen anderer Cantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eigenen Landleute behandelt werden, in sofern auch diese in den betreffenden Cantonen gleich den Cantons-Angehörigen betrachtet sind.

Glarus. Nach den dortigen Gesetzen soll das Weibergut in die Gant-Massa fallen und der Rückfall statt haben. Der Canton ist indessen bereit, auf den Grundsatz der Reciprocität hin, Concurs-Verkommnisse abzuschliessen.

Eidgenöß. Beschlüsse. 15. Juny 1804. 15. July 1818.

Appenzell Inner-Rhoden. Da, in Folge der Landes-Gesetze, alles was während einem Monat, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Massa zurückfällt; so beobachtet Inner-Rhoden nur gegen solche Cantone, die ihm die Ausübung dieses Rechts sichern, die Grundsätze des Concordats, und behält sich gegen die andern Reciprocität und Convenienz vor.

D.

Effekten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Canton liegen.

(Vom 7. Juny 1810; bestätigt den 8. July 1818.)

7. Juny 1810. 8. July 1818.

1) Es sollen in Falliments-Fällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Haupt-Masse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2) So oft indessen der Fall eintritt, daß bey solchen Effekten, die in einem andern Canton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf, von der Falliments-Massa in Streit gezogen wird; so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem competenten Richter desjenigen Cantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Note. Diesem Concordat haben zugestimmt, die Cantone: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden,

Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Ausser-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Eidgenöß. Beschlüsse. 15. Juny 1804.

Die Verhältnisse der Cantone Schwyz, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden, und hinwieder die rechtliche Stellung der concordirenden Cantone gegen dieselben, sind ganz die nämlichen wie bey dem gerade vorhergehenden Concordat.

8. July 1818.

Beschluß

wegen Ertheilung und Beurkundung des Schweizerischen Bürgerrechts.

(Vom 13. July 1819.)

---

1) Es steht den Cantonen zu, das Bürgerrecht zu ertheilen.

13. July 1819.

2) Um als Schweizer-Bürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Cantons seyn. Der Beweis dafür wird geleistet: entweder durch die Bescheinigung des Cantons- und Gemeinds-Bürgerrechts, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner und Angehörigen ihres Cantons anerkenne.

Concordat

wegen dem Heimathrecht der in einen andern Canton einheirathenden Schweizerin.

(Vom 8. July 1808; bestätigt den 9. July 1818.)

Eidgenöß. Beschlüsse. 8. July 1808. 9. July 1818.

Eine nach den Landes-Gesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Cantons, in welchem der Mann das Heimathrecht besitzt.

Note. Diesem Concordat sind alle XXII Cantone beygetreten. Unterwalden ohne Nachtheil für innere gegenseitige Verhältnisse zwischen beyden Cantons-Theilen; und Appenzell Inner-Rhoden mit Vorbehalt der Taxen in das Armengut.

Concordat,

betreffend die Ehen zwischen Catholiken und Reformirten.

(Vom 11. Juny 1812; bestätigt den 7. July 1819.)

Eidgenöss. Beschlüsse. 11. Juny 1812. 7. July 1819.

1) Die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen Catholischer und Reformirter Kirche, sollen von den Cantonen weder verboten, noch mit dem Verlurst des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden.

2) Die concordirenden Stände erneuern die früher gegen alle Folgen solcher Verbote oder Heimathlosigkeits-Erklärungen eingegebene Verwahrung auf das kräftigste; und erklären, daß sie diejenigen Individuen, welche um solcher vermischter Ehen willen, ihr Heimathrecht verloren hätten, niemals aufnehmen, sondern beharrlich an die betreffenden Cantone zurückweisen werden.

Note. Diesem Concordat sind beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Ury, Schwyz und Unterwalden behalten den Gegenstand der Cantonal-Gesetzgebung vor.

Appenzell, in zwey Souverainitäten nach der Religion getheilt, hat diese Ehen gänzlich untersagt.

Wallis tritt in keine Verpflichtung ein, ungeachtet die vermischten Ehen durch die dortigen Gesetze weder eigentlich verboten, noch mit dem Verlurst des Landrechts bestraft werden.

Concordat,

betreffend das Niederlassungs-Verhältniß unter den Eidgenossen.

(Vom 10. July 1819.)

S. hievor erstes Heft, S. 214.

Eidgenöß. Beschlüsse. 10. July 1819.

Note. Zug trittet den §§. 1. bis 3. und 5. bis 7. des Concordats unbedingt bey. Da aber die Cantonal-Verfassung den Gemeinden die Befugniß ertheilt, selbst von dem in eine andere Gemeinde einziehenden Cantons-Bürger eine Real-Caution von höchstens 500 Schweizerfranken zu fordern; so behält Zug in Hinsicht auf den §. 4. des Concordats, die Anwendung dieser Cautions-Befugniß auch auf Schweizer aus andern Cantonen vor, in sofern die Gemeinden solche ausüben wollen.

Graubündten hat sich wesentlich im Sinn des Concordats erklärt, dabey aber das endliche Standes-Votum vorbehalten. Da nächstdem noch einige andere Cantone ihre endlichen Aeusserungen vorbehalten haben; so hat man für dienlich erachtet, dem Verzeichniß der nicht beytretenden, gegen welche der Vorbehalt von Gegenrecht und Convenienz in Wirksamkeit treten soll, so wie der Aufnahme ihrer verschiedenen Erklärungen in gegenwärtige Sammlung, einstweilen noch einigen Verzug zu geben, und nochmalige Instruktions-Eröffnungen abzuwarten.

In Folge eines besondern Beschlusses der Tagsatzung vom 10. July 1819, findet die Erklärung: (Art. 2.) „Daß der Träger des Heimath-Schein seit 10 Jahren ein Schweizer-Bürger sey," für die Angehörigen der drey im Jahr 1815 in den Bund aufgenommenen Cantone, erst vom 10. July 1825 an, ihre Anwendung.

Eidgenöß. Beschlüsse. 10. July 1819.

Formularien der Heimath-Scheine *).

(Vergl. oben Thl. 1. S. 259.)

A.

(Für verheirathete Mannspersonen.)

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde Oberamts (Bezirks) Cantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses

seines Alters Jahre
Unser wahrer Gemeinds-Bürger sey, und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch seine Ehefrau, Namens
auf gleiche Weise des Bürgerrechts Genossin sey. In Kraft dessen Wir die feyerliche Versicherung geben, daß besagter unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-Schein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

---

*) Jeder Heimath-Schein soll auf dem Rücken behörig rubrizirt seyn: „Heimath-Schein von der Gemeinde .... Oberamts .... Cantons .... zu Gunsten .... de Dato ....."

Eidgenöß. Beschlüsse. 10. July 1819.

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes; beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannter
Unser Cantons-Bürger und seit zehn Jahren ein Schweizer-Bürger sey; in
den

Die Canzley des Cantons.

B.

(Für unverheirathete Mannspersonen.)

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde Oberamts (Bezirks) Cantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses

ledigen Standes, seines Alters Jahre
Unser wahrer Gemeinds-Bürger sey, und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feyerlichen Versicherung, daß besagter Unser Mitbürger, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zu Beförderung seines auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu dessen allfälliger Verheirathung ihm zugestellt worden, indem zu seiner Copulation ein besonderer Hei-

math-Schein erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-Schein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Eidgenöß. Beschlüsse. 10. July 1819.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch, daß obgenannter
Unser Cantons-Bürger und seit zehn Jahren ein Schweizer-Bürger sey; in
den

Die Canzley des Cantons.

C.

(Für einzelne Weibspersonen.)

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde Oberamts (Bezirks) Cantons

urkunden hiemit:

Daß Vorweiserin dieses

ihres Alters Jahre
Unsere wahre Gemeinds-Bürgerin sey, und Wir sie als solche zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feyerlichen Versicherung, daß besagte Unsere Mitbürgerin, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitern

Eidgenöß. Beschlüsse. 10. July 1819.

Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zur Beförderung ihres auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu ihrer Verheirathung ihr zugestellt worden, indem zu ihrer allfälligen Copulation mit einem Cantons-Fremden, eine besondere Bewilligung hiesiger Hohen Regierung erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-Schein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften, wie auch daß obgenannte
Unsere Cantons-Bürgerin und seit zehn Jahren eine Schweizer-Bürgerin sey; in
den

Die Canzley des Cantons.

Beschluß,

betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen.

(Vom 10. July 1819.)

Eidgenöß. Beschlüsse. 10. July 1819.

Die Niederlassungen von Schweizern, welche seit 1803, in Kraft der damaligen Bundes-Verfassung und der Beschlüsse der Tagsatzung vom 6. July 1805 und 11. Juny 1807 statt gehabt haben, namentlich auch diejenigen, welche mit dem Ankauf von Liegenschaften verbunden waren, sollen in allen Theilen geschützt und die dadurch erworbenen Rechte durch keinerley rückwirkende Verfügungen geschmälert oder beeinträchtigt werden.

Note. Obiger Beschluß hat auf die drey, erst im Jahr 1815 in den Eidgenößischen Bund aufgenommenen Cantone Wallis, Neuenburg und Genf, keine Beziehung.

Unter dem nämlichen Datum (10. July 1819) ist er dahin erläutert worden, daß der Regierung des Cantons, in welchem der Niedergelassene wohnt, das Recht unbenommen bleibe, denselben in seine Heimath zurück zu weisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Canton zur Last falle.

Concordat,

betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten; die Verhöre und Evocation von Zeugen in Criminal-Fällen; und die Restitution gestohlener Effekten.

(Vom 8. Juny 1809; bestätigt den 8. July 1818.)

Eidgenöß. Beschlüsse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

Wir die Abgesandten der Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der ordentlichen Tagsatzung versammelt, thun kund hiemit:

Daß Wir zu Befestigung Unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und der dießörtigen Kosten, so wie auch in Betreff der Verhöre und Evocation von Zeugen in Criminal-Fällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben:

1) Wenn Personen, die wegen eines Criminal-Vergehens entweder bereits bestraft, oder aber eines

solchen

solchen beschuldigt sind, aus dem Canton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen; so sollen solche (laut bestehender Vorschrift) ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

Eidgenöß. Beschlüsse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

2) Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen einzeln oder bogenweise und in hinreichender Anzahl von Exemplaren, den sämmtlichen Cantonen, zu Handen ihrer Polizey-Angestellten, mitgetheilt werden. Sie sollen, gemäß dem bereits am 12. Juny 1807 von der Tagsatzung genehmigten Formular, die folgenden Rubriken enthalten:

a. Den Namen, Vornamen, und den allfälligen Zu- oder Jauner-Namen.

b. Den Geburts- und den letzten Aufenthalts-Ort, sammt Anzeige, unter welcher Botmäßigkeit er liege.

c. Das Alter.

d. Die Höhe, mit bestimmter Anzeige, nach welchem Maaß dieselbe berechnet sey. (Es wird hiefür zu allgemeiner Uebereinstimmung der Pariser-Fuß von 12 Zoll empfohlen.)

e. Die Farbe der Haare, der Augenbraunen und der Augen.

f. Die Gestalt der Stirne.

g. Die genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile, besonders aber der Zähne.

h. Die Figur des Körpers, mit vorzüglich genauer

Eidgenöß. Beschlüsse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

Bezeichnung der etwa vorfindlichen besondern Merkmale.

i. Die Kleidung.

k. Das Verbrechen des Signalisirten, oder der auf ihm ruhende Verdacht.

l. Die Behörde, an welche er im Betretungsfall einzuliefern ist.

m. Den Ort und das Datum der Ausschreibung, und die Angabe der Behörde, von welcher dieselbe verfügt wird.

3) Auf solche, durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene, lassen die Regierungen sämmtlicher Cantone achten, und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4) Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben, und derselben, in sofern sich der Ausgeschriebene keines größern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5) Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben, aber im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung, eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Criminal-Verbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6) In folgenden besondern Fällen sind die Polizey-

Diener eines Cantons berechtigt, Verbrecher in andere Cantone zu verfolgen, und sie allda anzuhalten:

Eidgenöß. Beschlüsse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

a. Wenn Polizey-Diener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern, auf die Gränze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizey-Diener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizey- oder Gemeinds-Beamten des benachbarten Cantons zu stellen, und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.

b. Wenn Polizey-Diener eines Cantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Canton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c. Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7) Bedarf der verfolgende Polizey-Diener außer dem Canton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls, oder sonstige Legitimation, von sämmtlichen Polizey-Dienern oder Orts-Beamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeldlich geleistet; sollte sie aber von Dauer seyn und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen,

Eidgenöß. Beschlüsse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11. a.) festgesetzte Tarif anwendbar.

8) Erreicht ein Polizey-Diener eines Cantons, ausser demselben, ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungs-Beamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen, und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präkognitions-Verhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9) Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht competent seyn, die Abführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, giebt dem Polizey-Diener einen Schein der veranstalteten Arretirung, und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung, derjenigen Regierung, deren Polizey-Diener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10) In allen Fällen, wo Auslieferungen statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt, oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigene Kosten im Verhafts- oder Hauptort des betreffenden Cantons abholen.

11) Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern

die Regierung des Cantons, wo dieselben gefangen sitzen, um die Ueberlieferung ansuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert, und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

Eidgenöss. Beschlusse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

a. Einem Führer für jeden Tag Hin- und Herreise, deren Zahl in dem Transport-Befehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen sind,

Frk. 2.

oder von einem halben Tag . — 1.

b. Für Unterhalt eines Gefangenen bz. 7.

c. Wenn ein Gefangener, wegen Alters- oder Gesundheitsschwachheit, außer Stande wäre, die Reise zu Fuße zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transport-Befehl bescheinigt, und alsdann der Gefangene mit möglichst geringen Kosten auf einem Fuhrwerk transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft, bis zu dessen Auslieferung, sollen von derjenigen Regierung, welcher der Gefangene zugeführt wird, vom Tage der Festsetzung an zu rechnen, täglich 7 bz., alle Unterhalts-, Heitzungs und andere Kosten einbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Kosten, soll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten 8 Tagen, nach der Verhaftnehmung, erlassen.

Eidgenöß. Beschlüsse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

13) Sollte aber der im Art. 5. bezeichnete Fall eintreten, und ein Verbrecher auch später, im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Canton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größere, in einem andern Canton verübte Delikte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Canton, die Atzungs-Kosten nur von dem Tage des geschehenen Antrags an, zu vergüten schuldig seyn.

14) Ist die Arretirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Belohnung auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung ausser ihrer Botmäßigkeit statt gehabt hätte.

15) Ausser den obbemeldten Kosten sollen keine andern, weder für Verhöre noch Scripturen, oder Ein- und Austhürmung ꝛc. angesetzt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeldlich gestattet werden.

16) Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostens-Noten, werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung, von einer Regierung zur andern, oder in ihrem Namen durch die dazu begwältigten Behörden berichtigt.

17) Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bey Geld seyn, und überhaupt Vermögen besitzen, oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhafts-, Prozeß- und Judizial-Kosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Cantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, davon erhoben werden, zu

welchem Ende sich die Cantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Delinquenten liegt, zu erheben.

Eidgenöss. Beschlüsse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

18) Falls die eine oder andere Regierung Gefangene transportiren ließe, welche ordentlicher Weise andere Botmäßigkeit betreten müßten, so ist gegenseitig festgesetzt:

a. Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transport-Befehl versehen seyn solle.

b. Daß dieser Befehl bey dem Eintritt in einen andern Canton, dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungs-Beamten vorgewiesen, und von selbigem dahin visirt werden solle, daß dem Führer, so lange er sich auf dieser Botmäßigkeit befindet, die allfällig benöthigte Handbietung geleistet werde.

c. Daß, wenn der Führer auf seinem Wege den Hauptort des Cantons passiren würde, er den Befehl daselbst noch von dem ersten Polizey-Beamten visiren lassen solle.

d. Daß ein Gefangener, auf Begehren des Führers, über Nacht gegen Erlegung von 3 Batzen 5 Rappen in die Gefängnisse aufgenommen und verköstiget werden soll; daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 Batzen zu bezahlen habe.

19) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines

Eidgenöß. Beschlüsse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder des andern Cantons, zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen, kann aber auch in ausserordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Confrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers, oder von Sachen ꝛc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungs-Behörde begehrt, und soll, ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungs-Stelle anzuzeigende Gründe, niemals verweigert werden.

20) In diesem Fall machen sich die Cantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligen Vorschuß zukommen zu lassen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist; so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21) Gegenstände und Sachen, die erwiesener Massen in einem Canton gestohlen oder geraubt, in den andern geschleppt, und dort, gleichviel wo und bey wem, in Natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt, und ganz, unbeschwert von Prozeß-, Ersatz- oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden; dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer, nach den Civil-Gesetzen, offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport, und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Canton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Eidgenöss. Beschlüsse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatz-Klage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

Note. Dieses Concordat besteht zwischen den Cantonen: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg.

Waadt tritt den Bestimmungen des Concordats bey; mit Ausnahme der §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11, worüber der Canton besondere Verkommnisse mit den Mitständen zu errichten vorzieht; und ferner mit Ausschluß des §. 17, weil dort nicht die Regierung, sondern die richterlichen Behörden die Erhebung der Kosten gestatten können.

Genf hat sich über die Bedingungen seines Beytritts folgendermaßen erklärt:

1) „Que la demande en extradition des condamnés et „des coupables présumés, reclamés par le canton sur le „territoire duquel le crime aurait été commis, ne sera ad„mise par le canton dans le territoire duquel ils se se„raient réfugiés, que pour les crimes contre la sûreté ex„térieure et intérieure de l'Etat, la fabrication de fausse „monnaie, le faux en écritures publiques, l'assassinat, „l'empoisonnement, l'incendie, le vol avec violence ou „effraction; la législation du canton duquel l'extradition „est requise, déterminera si le crime commis se trouve „compris dans ceux ci-dessus."

Eidgenöß. Beschlüsse. 8. Juny 1809. 8. July 1818.

2) „Que les ressortissans du canton de Genève, dont „l'extradition serait effectuée, ne seront appliqués ni pré„paratoirement ni définitivement à la question, et qu'ils „ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation „à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, „autre que l'emprisonnement."

3) „Que la recherche ou l'arrestation des condamnés „ou des coupables présumés, ne pourront se faire par les „employés de police d'un canton sur le territoire d'un „autre canton que dans la forme déterminée par les lois."

4) „Que, lorsqu'il s'agira de coupables présumés, „l'extradition ne sera point opérée sur de simples signa„lemens, mais sur des pièces, que les autorités compé„tentes du canton, où les individus seraient arrêtés, juge„raient suffisantes pour constater qu'ils sont dans un état „légal de prévention ou d'accusation des crimes indiqués „ci-dessus."

5) „Que dans le cas d'évocation d'un témoin, s'il se „trouvait complice, il sera renvoyé par devant son juge „naturel, aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé."

6) „Que l'extradition serait accordée pour tout con„damné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article „premier, si le condamné ou prévenu est ressortissant „du canton, qui en fait la demande, pourvu que le dit „crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la „demande en extradition est adressée."

7) „Que, quant à la revendication des effets volés ou „enlevés dans un canton et transportés dans un autre, elle „devra avoir lieu conformément aux lois observés dans ce „dernier canton à l'égard de ses propres ressortissans."

8) „Que le concordat, ainsi modifié, durera dix ans „et qu'il expirera le 1er Juillet 1829, s'il n'est renouvelé."

Concordat,

wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer von besoldeten Cantons-Truppen.

(Vom 6. Juny 1806; bestätigt den 9. July 1818.)

Eidgenöß. Beschlüsse. 6. Juny 1806. 9. July 1818.

Die Stände Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, haben sich, jedoch ohne Beziehung auf capitulationsmäßige Dienstverhältnisse mit dem Ausland, die gegenseitige Auslieferung der Ausreißer ihrer Cantonal-Truppen, seyen es Landjäger und Polizey-Häscher oder Militairs aus eigentlichen Standes-Compagnien, concordatweise neuerdings zugesichert; in dem Verstand übrigens: daß in keinem Falle dem Canton, welcher die Auslieferung leistet, dießfalls Kosten aufgebürdet werden können.

Note. St. Gallen will freundschaftlich die Erklärung des Grundsatzes befolgen, ohne durch ein förmliches Concordat eine Verbindlichkeit zu übernehmen.

Schwyz nimmt keinen Antheil an dem Concordat. — Schaffhausen läßt darüber das Referendum walten. — Appenzell behält sich die Convenienz vor.

Concordat,

wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizey-Fällen.

(Vom 7. Juny 1810; bestätigt den 9. July 1818.)

Eidgenöß. Beschlüsse. 7. Juny 1810. 9. July 1818.

Die concordirenden Stände wollen, bey allgemein anerkannten Polizey-Vergehen, die aus alt Eidgenößischer Uebung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, gestatten.

Note. Diesem Concordat sind beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Thurgau und Neuenburg.

Aargau und Tessin behalten die Ratifikation vor.

Waadt und Wallis das Referendum.

Genf lehnt den Beytritt ab.

Concordat,

betreffend die Polizey-Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

(Vom 17. July 1812; bestätigt den 9. July 1818.)

---

1) Die Polizey gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Päße ertheilt werden, und die ausstellende Behörde, so wie die Requisita der Päße, näher bestimmt werden, und namentlich:

Eidgenöß. Beschlüsse. 17. Juny 1812. 9. July 1818.

a. Päße für das Ausland, so wie, wenn es Lands-Fremde betrifft, auch die Päße für das Innere, sollen entweder einzig und allein von den Regierungs-Kanzleyen ausgestellt, oder wo es die Lokalitäten nicht gestatten, zwar auch von dem Obervollziehungs-Beamten ausgestellt, allemal aber von den Regierungs-Kanzleyen visirt, und in eine General-Controlle eingetragen werden.

b. Für das Innere der Schweiz, sollen die Päße nur von den Regierungs-Kanzleyen oder den obern Vollziehungs-Beamten, und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über die Individualität des Paß-Trägers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen; um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter dem Schutz eines Passes, ihr Wesen im Innern der

Eidgenöß. Beschlüsse. 17. Juny 1812. 9. July 1818.

Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen ꝛc. beschwerlich fallen oder gar das Jaunerwesen treiben.

c. Es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschließlich geltendes, Paß-Formular eingeführt werden, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und:

d. Die Kundschaften für Handwerksgesellen sollen gänzlich abgeschafft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt, und einzig von den obern Vollziehungs-Beamten ausgestellt werden.

2) Sämmtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte, wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort vorfindenden berufslosen Leute zu ergreifen, und nach Maßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu seyn auf Diebshehler, auf Bettel-Juden, durch die das Jaunerwesen alimentirt wird, mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinigter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen, die zweckmäßigsten Maßnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3) Von allen Ständen wird der Grundsatz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimischen und ausländischen Anstalten in Erhaltung zu setzen; in Hinsicht der Fremden aber, solche Maßnahmen

zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Cantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichende Anstalten finden, so wird:

Eidgenöß. Beschlüsse. 17. Juny 1812. 9. July 1818.

4) Die Eidgenößische Behörde eingeladen, mit fremden Staaten Negoziationen einzuleiten, zu dem Endzweck, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Colonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, in wiefern es denen Cantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich:

5) Die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Lands-Fremde sind, sollen von der Polizey-Behörde des Cantons, wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Gränze der Eidgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Gränze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Canton zugeführt werden, welcher die Verbannungs-Strafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Note. Diesem Concordat sind unbedingt beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf; und mit Ratifikations-Vorbehalt Tessin.

Schwyz behält in Hinsicht des §. 3. die Verbannungs-Strafe betreffend, die Cantonal-Souverainität vor.

Glarus wird niemals Bannisations-Strafen aus seinem Gebiet allein, zum Nachtheil anderer Cantone aussprechen,

Eidgenöß. Beschlüsse. 17. Juny 1812. 9. July 1818.

Verbannungsurtheile aus der ganzen Eidgenossenschaft hingegen mögen zu Glarus, jedoch nur in seltenen Fällen, ausgesprochen werden.

Vaud ne peut prendre l'engagement énoncé dans cet article de ne bannir aucun Suisse dangereux à la sûreté publique, attendu que la question du bannissement dépend de la législation intérieure des cantons. Toutefois ce genre de peine est rarement employé, et seulement dans le cas de récidive.

Neuchâtel n'estime pas qu'il soit nécessaire, de convenir d'un concordat sur les mesures à prendre contre les vagabonds et gens sans aveu; il ne peut même du tout adhérer à l'article 3 du concordat ci-dessus. Quant aux individus qu'il bannit, il continuera à prendre des précautions pour que les Etats de la Confédération n'en soient pas surchargés; et s'il est dans le cas de bannir quelqu'individu, originaire d'un autre canton, et qu'il y soit renvoyé, il conviendra volontiers de donner connaissance des jugemens qui ont été rendus, aux cantons qui en agiront de même à son égard.

Concordat,

betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reise-Pässe.

(Vom 22. Juny und 2. July 1813; bestätigt den 9. July 1818.)

---

2. July 1813. 9. July 1818.

1) Die Eidgenößischen Gesandtschaften, Namens ihrer respektiven Stände, erklären: nachstehendes Formular der Reise-Pässe für das Ausland und für das Innere der Schweiz annehmen und befolgen zu wollen.

Reise-

Eidgenöß. Beschlüsse. 2. July 1813. 9. July 1818.

Reise-Paß
für das Ausland und für das Innere der Schweiz.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton: (Standes-Wappen des betreffenden Cantons.) (Namen des Cantons).

Controle Nro.

Signalement des Paß-Inhabers.

Alter, Jahre,
Taille,
Größe, Schuh, Zoll,
Haare,
Stirne,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Kinn,
Gesicht,
Besondere Zeichen:

Unterschrift des Paß-Inhabers:

Im Namen der Regierung.

Der (Namen der Behörde, welche den Paß ausstellt); ersucht hiemit sämmtliche Behörden und Beamte, denen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit obliegt, frey und ungehindert durchreisen zu lassen (Namen des Reisenden); seines Berufs (Charakter des Reisenden); gebürtig von (Heimathort sammt Botmäßigkeit); in der Absicht (Grund der Reise). Derselbe wird zugleich unter Anerbietung gleicher Gegendienste zu Schutz und Hülfe empfohlen.

Gegenwärtiger Reise-Paß ist gültig (Dauer der Gültigkeit): ausgestellt auf (Anzeige auf welche Weise sich der Paß-Inhaber über seine Person, Heimath und Zweck der Reise legitimirt hat).

Gegeben zu (Ort der Ausstellung) den ... Tag ... Monat ... Jahr (letzteres mit Buchstaben ausgeschrieben).

(Der Name der Behörde).

Eidgenöß. Beschlüsse. 2. July 1813. 9. July 1818.

2) Die L. Stände haben für die sogenannten Lauf-Pässe das nachstehende Formular angenommen:

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Nro.

Obere Polizey-Direktion des Cantons.

Reise-Paß

nach

Signalement des Paß-Inhabers.	Sämmtliche Behörden, denen die Handhabung der allgemeinen Sicherheit obliegt, werden ersucht, Vorzeiger dieses (Namen, Wohnort und Beruf, Ursache warum der Lauf-Paß gegeben wird);
Alter, Jahre,	welcher daher angewiesen wird, sich
Hoch, Schuh, Zoll, Französisch Maß,	innerhalb einer Zeit von ... Tagen ...
Haare,	über (Bezeichnung der Route) nach
Augen,	(Bestimmungsort) zu begeben,
Nase,	auf dem vorgeschriebenen Weg sicher
Mund,	und ungehindert passiren zu lassen.
Kinn,	
Gesicht,	
Statur,	
Besondere Merkmale:	Einzig gültig für diese Reise, die bestimmte Zeit und den vorgeschriebenen Weg.
Unterschrift des Paß-Inhabers:	Gegeben in ... den ... Für die Polizey-Direktion:

3) Da in Hinsicht der Wanderbücher für Handwerksgesellen, die gewünschte Uebereinstimmung unter den Cantonen wirklich schon besteht, so fand die Tag-

satzung dermalen nicht für nothwendig, sich mit Festsetzung eines dießfälligen Formulars zu beschäftigen.

Eidgenöss. Beschlüsse. 2. July 1813. 9. July 1818.

4) Ueber die Frage: an wen und unter welchen Bedingungen die Pässe ertheilt werden sollen, hat die Hohe Tagsatzung folgende Bestimmungen festgesetzt:

Ertheilung eigentlicher Reise-Pässe für das Ausland und das Innere.

Pässe können gegeben werden:

a. Allen Cantons-Bürgern, nach den in jedem Canton bestehenden Verordnungen.

b. Auch jenen die nicht Cantons-Angehörige sind, seyen sie Schweizer-Bürger oder Fremde, im Fall sie sich mit gesetzlicher Niederlassungs-Bewilligung ausweisen können. Jene Fremden aber von auswärtigen Staaten, deren Minister in der Schweiz residiren, sollen bey denselben sich um einen Paß bewerben, oder einen Bewilligungsschein für einen Schweizerischen auswirken.

c. In außerordentlichen oder dringenden Fällen, wo der Paß vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen seyn würde, können auch Schweizer-Bürgern aus andern Cantonen, oder fremden Durchreisenden, Pässe ertheilt werden, wenn sich dieselben durch einen angesehenen Mann des Orts oder auf eine andere hinreichende, unzweydeutige Art, als rechtliche Leute legitimiren können.

d. Fremden Arbeitern und Dienstboten, die wenigstens ein Vierteljahr mit Vorwissen der Orts-Be-

Eidgenöß. Beschlüsse. 2. July 1813. 9. July 1818.

hörde in Diensten gestanden, und gute Zeugnisse ihrer Meister aufzuweisen haben.

e. Endlich jenen, die kein eigentliches Heimath-Recht besitzen, sich aber seit mehreren Jahren im Canton aufgehalten haben, und Zeugnisse eines untadelhaften Wandels vorlegen können.

5) Die Errichtung der Wanderbücher betreffend, haben sich die L. Stände über folgende Bestimmungen vereinigt:

Ertheilung der Wanderbücher.

Da nach dem allgemeinen Concordat vom Jahr 1812 über Eidgenößische Polizey-Verfügungen, die Kundschaften abgeschafft und anstatt derselben die Wanderbücher allgemein eingeführt werden sollen, so sind selbe zu ertheilen:

a. Jedem Schweizer-Bürger, der nach vollendeten Lehrjahren, seine Wanderschaft antritt, und sich über sein unklaghaftes Benehmen ausgewiesen hat.

b. Jedem Schweizer-Bürger, der wenigstens vier Wochen im Canton in Arbeit gestanden, und darthun kann, daß das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben sey.

c. An Fremde in obigen zwey Fällen, wenn sie Bewilligungs-Scheine zum Auswandern ins Ausland, von ihrer Landes-Obrigkeit vorweisen können. Wenn die Auswanderungs-Bewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so soll dieß im Wanderbuch mit der Dauer seiner Gültigkeit angemerkt werden.

d. Im Fall ein Wanderbuch verloren geht, so kann bey hinlänglicher Ausweisung, der Regel nach, nur von der Behörde ein anderes gegeben werden, welche das verloren gegangene zuletzt visirt hat.

Eidgenöß. Beschlusse. 2. July 1813. 9. July 1818.

6) Endlich wurde wegen Ertheilung der Lauf-Pässe die Verfügung getroffen:

Daß Lauf-Pässe gegeben werden sollen:

a. Leuten, die ohne Pässe und ohne Beruf bettelnd herumziehen.

b. Solchen, die zwar Passe oder Wanderbücher tragen, lange aber nicht mehr in Arbeit stunden, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht gehörig visiren liessen; diese werden nach Abnahme der Pässe oder Wanderbücher in ihre Heimath zurückgewiesen.

c. Leuten endlich, die nach ausgestandenen Strafen, oder wegen kleinerer Polizey-Vergehen, in ihre Heimath geschickt werden.

Note. Diesem Concordat sind XXI Cantone, (Tessin (mit Ratifikations-Vorbehalt) beygetreten.

Neuchâtel s'y conformera autant que cela est compatible avec ses circonstances intérieures.

Eidgenößische Verfügungen
wegen Bettelbriefen und Steuersammlern.

A.

Concordat,
wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz.

(Vom 20. July 1803 und 2. August 1804; einmüthig bestätigt den 9. July 1818.)

Eidgenöß. Beschlüsse. 20. July 1803. 2. August 1804. 9. July 1818.

1) Es können keine allgemeine Steuerbriefe von einer Cantons-Regierung auf andere Cantone ertheilt werden.

2) Das Steuersammeln in einem Canton geschiehet nur mit Bewilligung der Cantonal-Regierung, und auf die von ihr festgesetzte Weise.

3) Die Cantonal-Regierungen werden ersucht, ihre Empfehlungen in Rücksicht auf Steuersammlungen, nur auf die allernöthigsten Fälle zu beschränken.

4) Wenn ein Canton jemand der Seinigen andern Cantonen zur Steuerbewilligung empfehlen will, so soll die dießfällige Empfehlung von niemand anders als der ersten Cantons-Regierungs-Behörde ausgestellt werden.

B.

Beschluß,

betreffend die Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland.

(Vom 16. August 1817.)

Eidgenöß. Beschlüsse. 16. August 1817.

1) Die Steuersammlungen im Ausland, für Schweizerische Berg-Hospizien, sollen ausschließlich von den Standes-Regierungen selbst bewilliget, und mit der Unterschrift und dem Siegel ihrer Canzley ausgestellt werden.

2) Solche Patente, welchen immer eine genaue Personal-Beschreibung des Steuersammlers selbst, einverleibt werden soll, werden noch überdieß von den Cantons-Regierungen der vorörtlichen Behörde unmittelbar zugesandt, um derselben Legalisation zu erhalten.

3) Gegenwärtiges Conclusum hat die Eidgenößische Canzley zur Kenntniß der Eidgenößischen Geschäftsträger und Handels-Consuln im Ausland zu bringen, und überdieß dafür zu sorgen, daß bey jedem vorkommenden Fall, die betreffenden Consuln von dem ertheilten Bewilligungs-Patent abschriftliche Mittheilung erhalten.

Beschluß

wegen Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der ehemaligen Helvetischen Gerichtshöfe.

(Vom 14. July 1806; bestätigt den 13. July 1818.)

Eidgenöß. Beschlusse. 14. July 1806. 13. July 1818.

Die Tagsatzung, im Namen der hohen Stände der Eidgenossenschaft, anerkennt den Grundsatz: daß die zur Zeit der Helvetischen Regierung von dem obersten Gerichtshof in Civil-Sachen erlassenen endlichen Urtheilssprüche, worüber nach damaligen Gesetzen, weder Weitersziehung vor eine höhere Instanz, noch Rekurs, noch Revision hätte statt haben können, in Kraft verbleiben, und von den Löblichen Cantonen gehandhabt werden sollen.

Concordat

für die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen.

(Vom 6. und 31. July 1820.)

31. July 1820.

Die nachbenannten Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Luzern, Zürich, Ury, Unterwal-

den, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Ausser-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, haben zu endlicher Bestimmung des Zustandes der Heimathlosen, nach vorgenommener Revision des darüber früher abgeschlossenen Concordats, folgende Uebereinkunft geschlossen:

Eidgenöß. Beschlüsse. 31. July 1820.

1) Diejenigen Heimathlosen, welche ein von ihnen selbst oder von ihren Eltern besessenes Heimathrecht darthun können, denen aber dasselbe, aus was immer für einer Ursache, nicht zugestanden werden will, sollen in demjenigen Canton, worin sie sich wirklich aufhalten, so lange geduldet werden, bis über ihre Heimathrechts-Ansprache entschieden seyn wird.

2) Um diesen Entscheid zu erhalten, soll vor allem aus zwischen den betreffenden Regierungen des Angesprochenen und desjenigen Cantons, worin der Ansprecher sich aufhält, eine Correspondenz eröffnet werden, und wenn mittelst derselben der Widerspruch innerhalb Jahresfrist nicht gehoben werden kann, so soll derselbe ungesäumt an das Eidgenößische Recht, nach dem Art. 5. des Bundes-Vertrags, gewiesen werden.

Die erbetenen Schiedsrichter sollen ihren Entscheid spätestens im Laufe der auf ihre Ernennung zuerst folgenden Tagsatzung aussprechen, wofern anders nicht beyde streitende Theile für einen längern Zeitraum einverstanden sind.

3) Durch die Uebernahme der Zuerkennung von Heimathlosen wird den Verfügungen keineswegs vorgegriffen,

Eidgenöß. Beschlüsse. 31. July 1820.

welche der Kanton über die bürgerlichen Rechte und Genüsse dieser seiner Angehörigen zu treffen für gut findet.

4) Diejenigen Heimathlosen, welche ein selbst oder durch ihre Eltern besessenes ursprüngliches Heimathrecht nicht darthun können, sollen demjenigen Canton angehören, in welchem sie seit Anfang des Jahrs 1803 sich am längsten aufgehalten haben; wobey die Cantonal-Verfügungen über die Rechte und Genüsse derselben gleichmäßig vorbehalten bleiben.

5) Würden hinsichtlich der längern oder kürzern Duldung oder des Aufenthalts, die der Heimathlose in verschiedenen Cantonen genossen hat, und der dadurch gegründeten endlichen Aufnahme desselben sich Widersprüche zwischen den betreffenden Regierungen ergeben, so soll ihn derjenige Canton, in welchem er zuletzt seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, so lange dulden, bis jener Widerspruch, nach der im Art. 2. vorgeschriebenen Anleitung, welche auch in diesem Fall zur Richtschnur dienen soll, gehoben seyn wird.

6) Obige, für die Unterscheidung und Behandlung der Heimathlosen festgesetzten Bestimmungen, sollen gleichmäßig auf die Convertiten und Proselyten, und zu Ausmittlung ihrer zweifelhaften oder mangelnden Heimathsverhältnisse angewandt werden.

In der Tagsatzung des Jahrs 1821 ist der Hohe Stand Bern diesem Concordat ebenfalls beygetreten.

Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit benachbarten Staaten.

I.

Vertrag

zwischen Sr. K. K. Apostol. Majestät und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugs-Gelder.

(Vom 3. August 1804.)

Nachdem Seine Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät durch die Berücksichtigung: daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschoß- oder Abfahrts-Gelder, welche von den um- und wegziehenden Landes-Einwohnern auch in Erbschafts-Fällen gefordert wurden, der freye Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert

Eidgenöß. Verkommnisse. 3. August 1804.

Eidgenöß. Verkommnisse. 3. August 1804.

und der möglichen Erhöhung des Gewerbfleisses Schranken gesetzt werden, Sich bewogen gefunden haben, sämmtlichen XIX. Cantonen der Löblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständniß hierüber eröffnen zu lassen, und die so eben versammelte Tagsatzung als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahr genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste ihrer Landes-Einwohner beseelt, zu einem solchen Freyzügigkeits-Vertrag sich willfährigst erklärte; so haben die beyderseitigen Bevollmächtigten, nämlich: der bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirte, K. K. wirkliche Geheime-Rath, Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, und bevollmächtigter Minister, Heinrich Freyherr von Crumpipen; und von Seite der Eidgenößischen Tagsatzung, die Herren David Stockar von Neuforn, des kleinen Raths und Gesandter des Cantons Schaffhausen; und Carl von Reding, Regierungs-Rath und Gesandter des Cantons Aargau, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner K. K. Apostol. Majestät und der Eidgenößischen Cantone, dahin mit einander sich vereinbaret:

1) Es solle, von dem Tag der ausgewechselten Ratifikationen, zwischen sämmtlichen Staaten Seiner K. K. Apostol. Majestät, und sämmtlichen XIX. Cantonen der Löblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft, eine Freyzügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beyder Staaten, bey ihrem Hin- und Herziehen, bey künftigen Erbschaften, oder anderweitigem Vermögens-Anfall, ein Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugs-Geld, in soweit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit

zehn, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freystaat der drey Bünden mit fünf vom Hundert in die Landesfürstliche, oder Cantons-Cassen geflossen ist, nimmerhin eingehoben werden.

Eidgenöß. Verkommnisse. 3. August 1804.

2) Hiervon sind ausgenommen: die Schreib- und Handänderungs-Gebühren, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern ebenmäßig bezogen werden.

3) In Bezug auf diejenigen Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugs-Gelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den K. K. Staaten zu beziehen berechtiget sind, soll eine vollkommene Reciprocität statt haben.

Die Eidgenößischen Cantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freyzügigkeit ebenfalls gestatten, dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Cantons-Cassa vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel des Nähern zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staats-Vertrag von beyden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beydseitigen unmittelbaren Genehmigung, rechtlich zu wirken anfangen.

Eidgenöß. Verkommnisse. 3. August 1804.

Diese Ratifikation und die Auswechslung soll innerhalb dreyßig Tagen erfolgen.

Zur Urkunde dessen, haben die beydseitigen Bevollmächtigten diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen den 3. August 1804 in Bern, und von den beydseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet:

(L. S.) David Stockar von Neuforn.

(L. S.) H. Crumpipen.

(L. S.) Carl v. Reding.

Datum der Ratifikation von Seite J. K. K. Majestät den 21. August 1804.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 23. Weinmonat 1804.

Note. Laut einer am 23. August 1818, von Sr. Exc. dem K. K. Oesterreichischen Herrn Gesandten in der Schweiz, an die Eidgenößische Tagsatzung gerichteten offiziellen Note, ist die bereits im Jahr 1817 von der K. K. Regierung anerkannte Ausdehnung des Freyzügigkeits-Vertrags von 1804, auf alle Staaten, welche gegenwärtig das Kaiserreich Oesterreich bilden, und auf die wirklichen XXII Cantone der Schweiz, im April und May 1818, allen obersten Landes-Behörden der Monarchie durch Kaiserliche Dekrete zur weitern Verkündung und unmittelbaren Nachachtung, bekannt gemacht worden. Die Ausstellung urkundlicher, gegenseitig auszuwechselnder, dießfälliger Erklärungen, hat noch nicht statt gefunden.

II.

Vertrag

zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes.

(Vom 3. März 1812.)

Eidgenöss. Verkommnisse. 3. März 1812.

Seine Königl. Majestät von Preußen und die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche beyde den Entschluß gefaßt, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrts-Geld (gabella hereditaria et census emigrationis) aufzuheben, haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Seine Majestät der König von Preussen: Ihren bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn, und des Königlichen rothen Adler-Ordens Ritter, Baron de Chambrier d'Oleires Excellenz, und der Landammann der Schweiz, im Namen der Hochlöblichen Eidgenossenschaft, die Hochgeachteten Herren Hans Bernhard Sarasin, Burgermeister des Cantons Basel, und Rudolph Stehelin, Mitglied des Kleinen und des Staats-

Eidgenöß. Verkommnisse. 3. März 1812.

Raths und Dreyerherr, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

1) Bey keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich Preußischen Landen in die Schweiz, oder aus dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bey denjenigen Auswanderungs-Fällen, welche in den beyden respektiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bey Erbschaften, Legaten, Schenkungen, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingebornen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

2) Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welche in die öffentlichen Staats-Cassen fliessen würden, als auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrts-Geld erstrecken, welche in die Cassen der Städte, Märkte, Krämereyen, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonial-Gerichte und Corporationen, überhaupt in die Casse irgend eines Privat-Abschoß- oder Abfahrt-Berechtigten, fließen würden.

3) Die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1. und 2, sollen sich auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken.

4) Die Ratifikationen der gegenwärtigen Convention, sollen in Zeit von vier Monaten, vom heutigen Tage

an

an zu rechnen, oder wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden.

Eidgenöß. Verkommnisse. 3. März 1812.

Geschlossen in Basel den 3. März 1812.

(L. S.) Jean Pierre B. de Chambrier d'Oleires.

(L. S.) Jean Bernard Sarasin, Bourgmestre du canton de Bâle.

(L. S.) Jean Rodolphe Stehelin, Conseiller d'Etat et Trésorier.

Datum der Ratifikation von Seite J. K. Majestät den 31. März 1812.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 8. Brachmonat 1812.

Erklärung

wegen Ausdehnung der seit 1812 zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freyzügigkeits-Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige Königlich Preußische und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande.

(Vom 25. Oktober 1817.)

Eidgenöß. Verkommnisse. 25. Oktober 1817.

Die Königliche Preußische Regierung und die Schweizerische Eidgenossenschaft, sind mit einander dahin übereingekommen, und erklären hiermit: daß gegenseitig der Abschoß bey Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrts-Geld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königl. Preußischen Staaten in die Schweiz, und aus der Schweiz in die Königl. Preußischen Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustehe, aufhören soll; und daß die dieserhalb im Jahr 1812 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige respektive Königl. Preußische, und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande Anwendung finden soll; daß mithin in allen denjenigen innerhalb der respektive Königl. Preußischen und zu der

Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Landen, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts- Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungs-Fällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Eidgenöß. Verkommnisse. 25. Oktober 1817.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem Königlichen Ministerium, und von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich ist diese Erklärung mit dem Königlichen Insiegel bedruckt, und von mir, dem Staatskanzler, unterzeichnet worden.

Berlin, den 25. Oktober 1817.

(L. S.) C. Fürst von Hardenberg.

Note. Eine wörtlich gleichlautende Erklärung der Eidgenossenschaft, unterzeichnet von Sr. Exc. dem Herrn Schultheiß von Wattenwyl, so wie von dem Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Mousson, und mit dem Eidgenößischen Siegel bekräftigt, wurde in Bern ausgestellt den 9. July 1817, und gegen die vorstehende K. Preußische Erklärung ausgewechselt ebendaselbst den 27. November desselben Jahrs.

III.

Freyzügigkeits-Vertrag

zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 20. July 1804.)

Eidgenöß. Verkommnisse. 20. July 1804.

Nachdem von der Schweizerischen Eidgenössischen Tagsatzung der Grundsatz aufgestellt worden: mit allen benachbarten Staaten, die gegen die Schweiz Abzugsfreyheit eintreten lassen wollen, reziprozirliche Freyzügigkeits-Traktaten abzuschließen, und in Folge dieses Grundsatzes Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalz-Bayern, durch Höchstderoselben bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten Minister-Resident, an die Schweizerische Tagsatzung Anträge haben gelangen lassen, eine solche reziprozirliche Freyzügigkeit zwischen beyden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen: so ist hierauf, — belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünschen, — zwischen dem Herrn Minister-Resident Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Bayern, Herrn Freyherrn von Berger; und denen von

der Schweizerischen Tagsatzung Bevollmächtigten Hochgeachteten Herrn Morell, Regierungs-Rath und Gesandter des Cantons Thurgau, Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandter des Cantons Basel, und Herrn Jehle, Appellations-Rath und Legations-Rath des Cantons Aargau; dießfällige Unterhandlung gepflogen, und als Resultat derselben, folgender Freyzügigkeits-Traktat verabredet und abgeschlossen worden:

Eidgenöß. Verkommnisse. 20. July 1804.

1) Es solle von dem Tag der wechselseitigen Ratifikation an, zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Bayern, und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft, ein vollkommen freyer Vermögenszug statt haben, und alle Angehörige der beydseitigen Staaten bey ihrem Hin- und Herziehen, bey Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfall, von einer Seite auf die andere, von allen und jeden dießfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs-Manumissions-Emigrations-Gebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staat selbst, oder von Gemeinheiten, oder Beamten bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreyt bleiben, und hierin von beyden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

2) Hievon sind einzig ausgenommen: die Schreibgebühren und Theilungstaxen, die von denen im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Fall auch bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren; sonst alles ohne irgend ein Bedingniß, noch Vorbehalt.

Eidgenöß. Verkommnisse. 20. July 1804.

3) Die Ratifikation sowohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern, als der sämmtlichen Cantone der Eidgenossenschaft wird bey Unterzeichnung des Traktats vorbehalten.

4) Die Ratifikation solle im Laufe des September-Monats dieß Jahr, und sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktaten geschehen.

Urkundlich mit beydseitigen Unterschriften und Petschaften versehen. Gegeben Bern den 20. July 1804.

(L. S.) Freyherr v. Verger. (L. S.) Morell.
(L. S.) Sarasin.
(L. S.) Fehle.

Datum der Ratifikation von Seite Sr. Churfürstl. Durchlaucht den 3. September 1804.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 19. Weinmonat 1804.

IV.

Freyzügigkeits-Vertrag

zwischen Sr. Majestät dem König von Würtemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 5. July 1809.)

Eidgenöss. Verkommnisse. 5. July 1809.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Würtemberg und die Schweizerische Eidgenossenschaft es dem Wohl Ihrer beyderseitiger Staaten, so wie den bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen angemessen gefunden haben, die bisher in Vermögens-Exportations-Fällen aus einem Staat in den andern, erhobenen Abgaben und Abzüge gegenseitig aufzuheben, und darüber in einem eigenen Staats-Vertrag die nähern Bestimmungen festzusetzen; so wurden zu letzterm Zwecke von Seiten Seiner Majestät des Königs von Würtemberg der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Johann Baptist Martin Arand, Edler von Ackerfeld, des Civil-Verdienst-Ordens Commandeur, Kreishauptmann und bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz; und von Seiten der Eidgenössischen Tagsatzung, die Hochgeachteten Herren Conrad von Escher, Bürgermeister und Gesandter des Cantons Zürich; Ferdinand Ludwig von Jenner, Seckelmeister und Gesandter des Cantons Bern; und Johannes Morell, Regierungs-Rath und Gesandter des Cantons Thurgau, er-

Eidgenöß. Verkommnisse. 5. July 1809.

nannt, und mit den erforderlichen Instruktionen und Vollmachten versehen, worauf diese in den gepflogenen Unterhandlungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen, folgende verbindliche Uebereinkunft getroffen haben:

1) Alle Vermögens-Abzüge, welche bisher von dem aus einem Staat in den andern gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben worden, sollen, vermöge des gegenwärtigen Vertrags, zwischen den beyden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen wird.

2) Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bey Kauf, Tausch, bey Erbschaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt und von den eigenen Unterthanen selbst, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3) Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beyden Staaten.

4) Nach diesem Grundsatze, soll daher kein Unterschied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staats-Cassen geflossen, oder andern Grundherrschaften, Individuen und Corporationen zugefallen sind; und es sollen demnach auch alle Privat-Nachsteuer- und Abzugs-Rechte in Bezug auf beyderseitige Staaten aufgehoben seyn.

5) Uebrigens soll bey der Anwendung des gegen-

wärtigen Vertrags, nicht der Tag des Vermögens-Anfalls, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden; so daß von dem Augenblick an, wo die Freyzügigkeits-Convention in Wirkung tritt, und wozu der 1. Jenner des nächstkünftigen Jahres 1810 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freyzügig behandelt werden muß.

Eidgenöß. Verkommnisse. 5. July 1809.

6) Gegenwärtiger Vertrag ist in duplo ausgefertigt worden, und sollen die beyderseitigen Ratifikationen noch im Laufe dieses Jahrs ausgewechselt werden.

Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt in Freyburg, den 5. July 1809.

(L. S.) Arand, Edler von Ackerfeld, Königl. bevollmächtigter Gesandter bey der Eidgenossenschaft, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens und Kreishauptmann.

(L. S.) v. Escher, Bürgermeister und Gesandter des Cantons Zürich.

(L. S.) v. Fenner, Seckelmeister und Gesandter des Cantons Bern.

(L. S.) Morell, Regierungs-Präsident und Gesandter des Cantons Thurgau.

Datum der Ratifikation von Seite Sr. K. Majestät den 18. Oktober 1809.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 20. Juny 1810.

V.

Freyzügigkeits-Vertrag

zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 6. Februar 1804.)

Eidgenöß. Verkommnisse. 6. Februar 1804.

Da bey Gelegenheit der Conferenz-Handlungen zwischen den Herren Abgeordneten Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden, und Er. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, über die Besitzungen des ehemaligen Hochstifts und Dom-Capitels von Constanz in der Schweiz, Churbadischer Seits der Antrag gemacht worden, daß die mit der ehemaligen Helvetischen Regierung in den Jahren 1801 und 1802 eingeleitete und bis zum Abschluß gediehene, durch die nachgefolgten politischen Umstände aber unterbrochene Unterhandlungen, wegen einer wechselseitigen Abzugsfreyheit wieder aufgenommen und vollends beendigt werden möchten; hierauf auch die Herren Abgeordneten der Schweiz von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann den Auftrag dazu erhalten haben; so sind beyderseitige Bevollmächtigte, nämlich von Seite des Herrn Churfürsten von Baden, die Hochwohlgebornen Herren Franz Baur von Heppenstein, Churfürstlicher Hofraths-Präsident, und Carl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar; von Seite Sr. Excel-

lenz des Herrn Landammanns der Schweiz aber die Hochwohlgebornen Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths zu Schaffhausen, und Carl von Reding, Regierungs-Rath zu Aarau, darüber zusammen getreten, und haben sich nach verschiedenen Unterredungen und durchgesehenen vorigen Verhandlungen, über folgende Punkte mit einander vereinigt:

Eidgenöß. Verkommnisse. 6. Februar 1804.

1) Vom Tag der Bestätigung dieser Convention an, solle zwischen den sämmtlichen jetzigen und künftigen Landen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Baden, und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Hochlöblichen Eidgenossenschaft, ein vollkommen freyer Zug dergestalt bestehen, daß alle Angehörigen des einen und des andern Staats bey ihrem Hinüberziehen, oder wenn ihnen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden dießfälligen Abgaben, es mögen dieselben den Namen Abzugs-Manumissions-Emigrations-Gebühren, oder welchen andern Namen immer haben; sie mögen bisher von dem Staat selbst oder dessen Dienern bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreyt seyen, und solle hierin die vollkommenste Gleichheit von beyden Staaten beobachtet werden.

2) Jene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen; und es werden daher:

3) Diejenigen Handänderungs-Gebühren, welche in mehreren Cantonen von Verkauf, Abtretung oder

Eidgenöß. Verkommnisse. 6. Februar 1804.

Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Gesetzen bezogen werden, eben so vorbehalten, als:

4) Die, wegen der Kriegskosten in der Badischen Markgrafschaft, auf jedes ausser Land gehende Hundert gelegte Abgabe von zwey Procent, fernerhin, bis zur Tilgung dieser Kosten zu entrichten sind; wobey aber den Hochlöblichen Cantonen freygelassen ist, so lange diese Abgabe Churbadischer Seits erhoben wird, dieselbe auch von dem aus ihrem Gebiet in die Badische Markgrafschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

5) Kann sich diese wechselseitige Abzugsfreyheit auf die in dem anliegenden (hier nachstehenden) Verzeichniß bemerkte, unter Churbadischer Landes-Hoheit befindliche Orte und Landsaßen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtiget sind, so lange sie sich nicht freywillig diesem Vertrag anschließen, als weßfalls man sich Churbadischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird, nicht erstrecken; dagegen bleibt aber auch den Hochlöblichen Cantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das aus ihrem Gebiet in solche Orte verbracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben.

6) Wird die Ratifikation Sr. Durchlaucht des Herrn Churfürsten von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der Gemeineidgenößischen Tagsatzung vorbehalten; und sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beyderseitiger Unterschriften und beygedruckter Siegel. So geschehen, Schaffhausen den 6. Februar 1804.

Eidgenöß. Verkommnisse. 6. Februar 1804.

(L. S.) Franz Baur von Heppenstein, Hofraths-Präsident.

(L. S.) David Stockar von Neuforn.

(L. S.) Carl Maximilian Maler, Geheimer Hofrath und Referendar.

(L. S.) Carl von Reding.

Verzeichniß

der Orte und Vogtey-Herren in den Churbadischen Landen, die zur Abzugs-Erhebung ganz oder zum Theil berechtiget, und in dieser Masse bey der Abzugs-Convention mit der Schweiz auszunehmen sind.

I. In der Badischen Markgrafschaft nach ihrem jetzigen ganzen Umfang, nur die Stadt Durlach und die Gerichts-Bezirke der Freyherren von Gemmingen und Leutrum.

II. In der Badischen Pfalzgrafschaft, also mit Inbegriff des vormaligen Hochstifts Speyer und Ritterstifts Odenheim oder des Fürstenthums Bruchsal:

Die Stadt Heidelberg, welche den Abzug ad 10 pr. Ct. von wegziehenden Bürgern und Unterthanen zur

Eidgenöß. Verkommnisse. 6. Februar 1804.

Hälfte, die andere Hälfte aber die Herrschaft zu beziehen hat: welch letzterer auch der ganze Abzug bey herrschaftlichen Dienern und Gefreyten zusteht *).

Folgende weitere Orte, wo der Abzug zwischen dem Vogtsherrn und dem Churfürstlichen Fiskus theilbar ist:

Mauer — Vogtsherr von Zyllenhard.

Schlatthaußen — von Bettendorf.

Spechbach, Eschelbronn, Zuzenhaußen — von Venningen.

Münchzell — von Uexküll.

Dayspach — von Göler.

Moßbrunn — Graf von Degenfeld.

Michelbach — von der Layen und von Schmitz, sen.

Reichertshaußen — von Stockmar.

Epfenbach — von Zandt und von Wambold.

Helmstadt, Flinsbach — von Berlichingen.

Dautenzell — von Gemmingen.

In folgenden Orten bezieht der Vogtsherr den Abzug wenigstens nach dem Possessorio allein mit 10 pr. Ct.:

Beuerthal, Vogtsherrschaft — der deutsche Orden und

*) In Folge der Eröffnungen Sr. Exc. des Landammanns der Schweiz, vom 17. July 1810, ist diese Stadt dem Freyzügigkeits-Vertrag beygetreten, und vom Weinmonat 1809 an als freyzügig zu behandeln.

die Freyherren von Uexküll, von Leoprechting und von Bettendorf.

Eidgenöß. Verkommnisse. 6. Februar 1804.

Ilvesheim, Vogtsherr und Vasall von Hundheim, Leutershausen und Arsenbach — Graf von Wiser.

III. Im obern Fürstenthum:

Die Stadt Meersburg, die zum ganzen Abzug ad 10 pr. Ct. von den Stadtangehörigen berechtiget ist.

Die Stadt Markdorf, eben so.

Die Reichenauer Amtsgemeinden, in der Insel, zu Wollmatingen, Allenspach, Markelfingen, Hegne und Kaltbronn, haben den Drittel am Abzug zu beziehen, oder 3⅓ pr. Ct.

Die Röthler Amtsgemeinden: Hohenthengen, Lienheim und Herdern, die den Abzug zur Hälfte mit 5 pr. Ct. anzusprechen haben.

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses bezeugen: die Churbadischen Commissarien:

(L. S.) Franz Baur von Heppenstein,
Hofraths-Präsident.

(L S.) Carl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Datum der Ratifikation von Seite Sr. Churfürstl. Durchlaucht den 18. August 1804.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 9. Juny 1804.

VI.

Gegenseitiges Concurs-Recht

zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der L. Stände Schwyz und Glarus.

A.

Erklärung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Vom 7. July 1808)

Eidgenöß. Verkommnisse. 7. July 1808.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc. rc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Zur Beförderung der freundnachbarlichen Verhältnisse und des Handelsverkehrs zwischen Unsern Großherzoglichen

zoglichen Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sind Wir wegen Errichtung eines Vertrags über die Gleichhaltung der gegenseitigen Landesbewohner und Unterthanen in vorkommenden Conkursfällen über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

Eidgenöß. Verkommnisse. 7. July 1808.

1) In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegirten und der allgemeinen Classe, die Einwohner des Großherzogthums Baden, und derjenigen Cantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beytreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collocirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2) Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

3) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badischen Lande, und auf der andern für die Eidgenößischen Cantone Luzern, Ury, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

Eidgenöß. Verkommnisse. 7. July 1808.

4) Gegen diejenigen Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schwyz und Glarus), welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beygetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen Zeitpunkt an, statt finden, wo sie ihren Beytritt, zu welchem sie von den consentirenden Cantonen noch werden eingeladen werden, gegen die Großherzoglich-Badische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkund haben Wir hierüber gegenwärtiges mit Unserem größern Staats-Siegel versehene Instrument ausfertigen lassen, und solches eigenhändig unterschrieben. Carlsruhe den 7. July 1808.

(L. S.) Carl Friederich.
Vt. Frhr. von Edelsheim.
Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Befehl:
Gerstlacher.

B.

Eidgenößische Gegenerklärung gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden.

(Vom 9. July 1808.)

---

9. July 1808.

Wir der Landammann der Schweiz und die versammelte Schweizerische Tagsatzung, urkunden hiemit:

Nachdem Uns von Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden unterm 13. März des laufenden

Jahrs, der freundnachbarliche Antrag zur Errichtung eines gegenseitigen Conkurs-Verkommnisses in Falliments-Sachen gemacht worden, sind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen und Handelsverkehr beyder Staaten vortheilhaft sey, mit Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Eidgenöß. Verkommnisse. 9. July 1808.

(Hier folgen die §§. 1, 2, 3, 4. wörtlich also, wie sie in der unmittelbar vorhergehenden Großherzoglich-Badischen Erklärung S. 397 und 398. enthalten sind).

Zu dessen wahrer und steter Urkund ist hierüber das gegenwärtige Instrument ausgefertiget, mit der Unterschrift des Herrn Landammanns und des Kanzlers der Eidgenossenschaft versehen, wie auch mit dem Eidgenößischen Siegel bekräftigt, und mit Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzogen von Baden, gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechselt worden.

So geschehen in Luzern, den 9. July 1808.

Der Landammann der Schweiz,
(L. S.) Vincenz Rüttimann.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

VII.

Vertrag

zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

(Vom 30. August 1808.)

Eidgenöß. Verkommnisse. 30. August 1808.

Nachdem sowohl Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als auch den Cantonen der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft daran gelegen ist, daß die Gott gefällige Justiz gehandhabt, und Verbrechen, deren Urheber sich aus den Großherzoglichen Landen in die Schweiz, oder aus der Schweiz in die Großherzoglichen Lande flüchten, nicht ungestraft bleiben, so sind beyderseits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Herr Geheime Rath von Ittner, außerordentlicher bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz, und von Seiten Sr. Exc. des Herrn Landammanns der Schweiz der Herr Regierungs-Rath Carl Fetzer, dermaliger Präsident des Kleinen Raths des Cantons Aargau, ernannt wor-

den, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen; und es haben nunmehr die ebengenannte Bevollmächtigte, bey ihrer dießfallsigen Zusammenkunft und Besprechung Nachkommendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Committenten verabredet und festgesetzt, wie folgt:

Eidgenöß. Verkommnisse. 30. August 1808.

1) Wenn ein oder mehrere Großherzoglich Badensche Unterthanen, oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum Eidgenößischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums, eines im zweyten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt, und im Gebiete der Eidgenossenschaft betreten würden, so solle nach aufgenommenem Präcognitions-Verhör, die Auslieferung derselben bewilliget werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolgt werden: jene Schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche von Schweizerischen Obrigkeiten verfolgt in den Großherzoglichen Staaten betreten würden.

2) Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung statt finden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todtschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staats-Vermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bey Tag oder Nacht

Eidgenöß. Verkommnisse. 30. August 1808.

mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen, und in gefriedeten Orten, oder ab den Bleichen.

3) Es solle den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport hülfreiche Hand geleistet werden. Die Atzungskosten der Gefangenen werden täglich zu sieben Batzen, und der begleitenden Personen zu zwanzig Batzen festgesetzt, und von demjenigen Staat getragen, der die Auslieferung verlangt.

4) Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt, und dort, bey wem es sey, in Natur wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt, und, unbeschwert von Prozeß- oder Ersatzkosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Civilgesetzen, der Regreß auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von beydseitigen Obrigkeiten unterstützt werden. Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effekten, werden von dem Theil getragen, an welchen die Auslieferung geschiehet. Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatzklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die beydseitigen Obrigkeiten beschützen.

5) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Großherzogliche oder Schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müssen, so werden dieselben auf vorläufige Ersuchungs-Schreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Eidgenöß. Verkommnisse. 30. August 1808.

Die persönliche Stellung der Zeugen, kann auch in ausserordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen, nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begehrt, und in sofern dadurch eine bloße freywillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freywillige Aussage, oder gar auf die Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungs-Schreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des aufgerufenen Zeugen, hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen seye.

6) In diesem Fall machen sich beyde Staaten wechselseitig anheischig, den Zeugen die nöthigen Päße zu ertheilen; und dem requirirenden liegt ob, dem Zeugen, nothwendigen Vorschuß und volle Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbes und übriger Verhältnisse desselben zu ertheilen und zukommen zu lassen.

7) Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechers entdeckt würde, so solle derselbe auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter, bis auf die Gränze des nächsten Großherzoglichen oder respektive Schweizerischen Cantons-Gebiets heimgeschickt und zur Bestrafung abgeliefert werden.

8) Würde je von einem der contrahirenden Staaten gegen den andern, ein Verbrecher verfolgt, dessen Ver-

Eidgenöß. Verkommnisse. 30. August 1808.

brechen, die in dem zweyten Artikel dieses Vertrags benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung verbindlich nach sich ziehen würde, so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird, entweder denselben aus seinem Gebiet wegzuweisen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eigenen Gesetzen, in sofern nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben, und vollständige Entschädniß der Prozeßkosten geleistet werden.

9) Sollten in einigen Gränz-Cantonen der Schweiz solche für ihre Lokalität nothwendig erachtete Uebungen gegen die Großherzoglichen Lande statt gefunden haben, oder noch bestehen, wodurch dem 5. und 8. Artikel des gegenwärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugenstellung als das Forum delicti in Polizey-Fällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wäre; so mögen solche ferner Platz finden; jedoch so, daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch den darin stipulirten Rechten der in diesen Gränz-Cantonen befindlichen Bürger anderer Cantone, nachtheilig und präjudicirlich seyn, sondern diese letzteren gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

10) Die Ratifikation Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Seiner Exc. des Herrn Landammanns der Schweiz, im Namen sämmtlicher Eidgenößischen Cantone, wird vorbehalten, und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, wo möglich bis Januar 1809 gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beygedruckten Siegeln.

Eidgenöß. Verkommnisse. 30. August 1808.

So geschehen zu Aarau am 30. August 1808.

(L. S.) A. J. v. Ittner,
Großherzoglich-Badischer Geheimer Rath und außerordentlicher Gesandter in der Schweiz.

(L. S.) Carl Fetzer,
als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter Eidgenößischer Commissair.

Datum der Ratifikation von Seite Sr. K. Hoheit dem Großherzog den 4. November 1808.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 6. November 1809.

VIII.

Vertrag

zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und den, im 7ten Artikel benannten eilf Ständen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Förmlichkeiten der wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere.

(Vom 23. August 1808.)

Eidgenöß. Verkommnisse. 23. August 1808.

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Großherzoglich-Badische Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit Schweizerisch-eingebornen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburts-Ort die Bürger- oder Hintersassen-Annahme der letztern ausgewirkt, noch daß solche einen sogenannten Heimath-Schein erhalten haben, und hierdurch vielfältig Inkonvenienzen entstanden sind; und da Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden gegen Se. Excellenz den Herrn Landammann der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch geäussert, solchen durch Aufstellung von sachgemäßen Grundsätzen für immer zu begegnen, und hierzu von letzterem eine bereitwillige Erklärung eingekommen, so sind beyderseits

Eidgenöß. Verkommnisse. 23. August 1808.

Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, der Herr Geheime Rath von Ittner, außerordentlicher bevollmächtigter Gesandte in der Schweiz, und von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, der Hochgeachte Herr Regierungs-Rath Fetzer, dermaliger Präsident des Kleinen Raths des Cantons Aargau, ernannt worden, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen, und es haben nunmehr die obgenannte Bevollmächtigte bey ihrer dießfälligen Zusammenkunft und Besprechung, nachfolgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Committenten, verabredet und festgesetzt, wie folgt:

1) Von Seite der Regierungen der Eidgenößischen Cantone, welche unterm §. 7. genannt sind, wird der Grundsatz anerkannt: daß jeder aus den Großherzoglich-Badischen Staaten gebürtigen Person, das Heirathen in dem Umfang der Eidgenößischen Lande, nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Beybringung eines Erlaubniß-Scheins der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimathrecht hat, durch welchen bezeugt wird, daß derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jeder Zeit wieder in seine Heimath zurückkehren könne.

2) Eben so soll die im Großherzoglich-Badischen am 23. September 1806 ergangene General-Verordnung: daß den Schweizer-Bürgern das Badische Staats-Bürgerrecht zum Behuf des Heirathens im Badischen, ohne besondere Erlaubniß Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs nicht ertheilt werden soll, forthin bestehen, und

Eidgenöß. Verkommnisse. 23. August 1808.

es soll kein Schweizer-Bürger, ohne vorgelegten Erlaubniß-Schein seiner Orts- und Landes-Obrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heirathende mit seiner Familie jederzeit in seine Heimath zurückkommen könne, in dem Umfang der Großherzoglich-Badischen Lande heirathen dürfen.

3) Ein solcher Erlaubniß-Schein muß von der Obrigkeit des Heimathsorts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt, Schweizerischer Seits durch die Unterschrift und Siegel der betreffenden Standes-Kanzley, Badischer Seits aber durch die betreffende Provinz-Regierung gehörig legalisirt seyn.

4) Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

a. Daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bey noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genuß des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben soll.

b. Daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugende Kinder, jederzeit in seinem Heimathsort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden; und

c. Daß er in seinem Heimathsort mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündiget worden sey.

5) Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrücklich und bey eigener Verantwortung aller Folgen die daraus entstehen können, verboten, die Ehe

eines Schweizerischen oder Badischen Angehörigen einzusegnen, oder auch nur die Verkündung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubniß-Schein in gültiger Rechtsform, und der nicht älter als zwey Monate seyn darf, vorher beygebracht ist. Es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündigungs-Scheine von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe, von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

Eidgenöß. Verkommnisse. 23. August 1808.

6) Wenn es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfang der Großherzoglich-Badischen, oder in den Schweizerisch-Eidgenößischen Landen, die Ehe eines Schweizer-Bürgers oder eines Badischen Unterthans eingesegnet und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig beygebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem diese Einsegnung vor sich gegangen, alle weitere Folgen zu übernehmen, und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiet zu dulden, und im Nothfall für die Unterstützung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurück oder überhaupt von sich weg zu weisen, sondern er mag und muß sich mit dem etwanigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

7) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badischen Lande, und auf der andern für die Eidgenößischen Cantone: Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern,

Eidgenöß. Urkommnisse. 23. August 1808.

Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden. Den übrigen Cantonen der Eidgenossenschaft, wird der etwa nachherige Beytritt vorbehalten.

8) Die Ratifikation Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz im Namen der betreffenden Eidgenößischen Cantone, wird vorbehalten; und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, wo möglich bis Januar 1809, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beygedruckten Siegeln. So geschehen zu Aarau am 23sten August 1808.

(L. S.) A. J. v. Ittner,
Großherzoglich-Badischer geheimer Rath und außerordentlicher Gesandte in der Schweiz.

(L. S.) C. Fetzer,
als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter Eidgenößischer Commissair.

Datum der Ratifikation von Seite Sr. Königlichen Hoheit den 7. November 1808.

Von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 6. November 1809.

IX.

Zoll- und Handels-Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 26. Juny 1812.)

Eidgenöß. Verkommnisse. 26. Juny 1812.

Der zwischen den Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten, den Herren Albrecht Joseph von Ittner, Sr Königl. Hoheit außerordentlicher Gesandter bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimer Rath, und Ernst Philipp von Sensburg, Sr. K. Hoheit wirklicher Staats-Rath und Direktor des Steuer-Departements, auf der einen, und den Eidgenößischen Commissarien, den Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths und Seckelmeister des Cantons Schaffhausen, und Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Cantons Zürich und Eidgenößischer Oberst-Quartiermeister, auf der andern Seite, am 26. Juny 1812 in Basel abgeschlossene und unterzeichnete, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden am 13. July 1812, und von der in Basel versammelten Eidgenößischen Tagsatzung am 18. desselben Monats und Jahres ratifizirte, für beyde Staaten auf die nächsten zehn Jahre, von dem Tage der wechselseitigen Ratifikation an gerechnet (also bis

Eidgenöß. Verkommnisse. 26. Juny 1812.

zum Heumonat 1822) verbindliche Zoll- und Handels-Vertrag, in 18 Artikeln bestehend, ist in Basel im Jahr 1812 auf 12 Folio-Seiten in offizieller Ausgabe gedruckt erschienen, und daher der gegenwärtigen Sammlung nicht einverleibt worden.

Berichtigung.

Auf Seite 211, letzte Zeile, hat sich ein Fehler eingeschlichen, den man zu verbessern bittet. Es heißt nämlich: „so wie „einer Erklärung der Versprochenen,“ anstatt daß es heißen sollte: „so wie einer Erklärung der Regierung der Versproche„nen.“